

Beglaubigte Abschrift

**BEHERRSCHUNGS- UND  
GEWINNABFÜHRUNGS-  
VERTRAG**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>SEITE</b>
§ 1 Sachstand	4
§ 2 Leitungsmacht des Organträgers	4
§ 3 Gewinnabführung und Verlustausgleich	5
§ 4 Jahresabschluss der Organgesellschaft	6
§ 5 Wirksamwerden, Vertragsdauer	6
§ 6 Salvatorische Klausel	7

# Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

z w i s c h e n

1. CE Waggons 1 GmbH, Bonn

- im Folgenden "Organträger" genannt -

u n d

2. CE Waggons 2 GmbH, Bonn

- im Folgenden "Organgesellschaft" genannt -

## § 1

### Sachstand

- (1) Der Organträger ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 13719 mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 eingetragen.
- (2) Der Organträger hat die Organgesellschaft durch Urkunde des Notars vom heutigen Tage (UR-Nr. /2005 KO) mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00 gegründet und zum Handelsregister des Amtsgerichts Bonn angemeldet. Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft.

## § 2

### Leitungsmacht des Organträgers

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung ihres Unternehmens uneingeschränkt Weisungen zu erteilen.
- (2) Die restlose Willensdurchsetzung des Organträgers wird insbesondere auf folgende Weise sicher gestellt:

a) In organisatorischer Hinsicht:

Der Organträger hat das unbeschränkte Recht, der Organgesellschaft alle ihm erforderlich erscheinenden Anweisungen für die Geschäftsführung, das Rechnungswesen, die Bilanzgestaltung sowie für die kaufmännische und betriebliche Organisation, die Kalkulation und Kostenrechnung verbindlich zu erteilen.

Zur Durchführung sämtlicher Anweisungen des Organträgers hat die Organgesellschaft alle notwendig erscheinenden Berichte zu erstatten wie auch allen von dem Organträger geforderten Maßnahmen zu entsprechen. Der Organträger hat jederzeit das Recht, die Durchführung der von ihm gegebenen Anweisungen selbst oder durch Entsendung von Beauftragten zu überwachen.

b) In wirtschaftlicher Hinsicht:

Der bestimmende Einfluss des Organträgers auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft gibt dem Organträger das Recht, alle ihm notwendig erscheinenden Anweisungen in wirtschaftlicher Hinsicht zu erteilen. Es bleibt ihm unter anderem unbenommen, jederzeit Abteilungen der Organgesellschaft zu verlagern oder stillzulegen.

c) In finanzieller Hinsicht:

Alle wesentlichen Finanzoperationen der Organgesellschaft bedürfen der Genehmigung des Organträgers.

d) In personeller Hinsicht:

Die gesamte Personalpolitik wird durch den Organträger maßgebend mitbestimmt. Der Organträger behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen einem Austausch von Belegschaftsmitgliedern beider Unternehmen oder zwischen seinen Tochtergesellschaften vorzunehmen.

(3) Das Weisungsrecht des Organträgers gemäß den vorstehenden Bestimmungen geht dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft vor.

### § 3

#### Gewinnabführung und Verlustausgleich

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger, erstmals ab Gründung der Organgesellschaft, abzuführen. Gewinn ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Rücklagen nach Abs. 2 und 3 - der ohne die Gewinnabführung sonst entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages und damit der Organgesellschaft nicht gefährdet werden.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen im Sinne von Abs. 3, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Es ist möglich, die Beträge nach Satz 1 auszuschütten.
- (5) Der Organträger ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrags verpflichtet, der sich nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß vorstehendem Abs. 3 ausgleichen lässt. § 302 AktG gilt auch im Übrigen entsprechend. Der Anspruch der Organgesellschaft auf Verlustausgleich entsteht unabhängig von der Aufstellung und der Richtigkeit des Jahresabschlusses mit dem Bilanzstichtag und ist sofort fällig. Wird der Vertrag infolge einer Kündigung aus wichtigem Grund vor dem Bilanzstichtag beendet, entsteht der Anspruch zum Zeitpunkt

der Beendigung des Vertrages und wird sofort fällig. Der Anspruch auf Verlustausgleich ist gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. ab Fälligkeit bis zur Erfüllung der Verlustausgleichsverpflichtung zu verzinsen.

#### § 4

##### Jahresabschluss der Organgesellschaft

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers zu erstellen und festzustellen.

#### § 5

##### Wirksamwerden, Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Organgesellschaft geschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt - mit Ausnahme von § 2 - rückwirkend ab Gründung der Organgesellschaft.
- (2) § 2 gilt erst ab Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2010 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit steuerlicher Wirkung auf fünf Jahre abgeschlossen sein sollte (§ 14 Nr. 3 KStG), ist eine ordentliche Kündigung erstmals zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die steuerliche 5-Jahresfrist des § 14 Nr. 3 KStG eingehalten wird. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
- (4) Zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt insbesondere
  - a) die vollständige oder teilweise Veräußerung der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft,
  - b) die Einbringung der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen mit der Folge, dass der Organträger hierdurch mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft verliert, sowie
  - c) die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

## § 6


**Salvatorische Klausel**

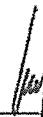
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare oder durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß im Falle einer Regelungslücke.

Bonn, den 2. Mai 2005

CE Waggon 1 GmbH

CE Waggon 2 GmbH

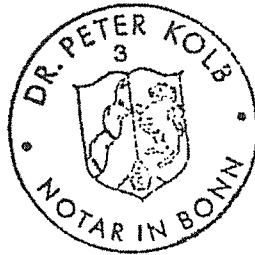
  
\_\_\_\_\_  
(Frank Zenk)

  
\_\_\_\_\_  
(Frank Zenk)

## BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaube ich hiermit:

Bonn, der 2. Mai 2005



  
Notar  
(Dr. Peter Kolb)